



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Offizielles Mitteilungsformular einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Abänderungen des Mietvertrags

Adresse des Eigentümers:
.....

EINSCHREIBEN

Adresse des Mieters:
.....

Betrifft: Wohnung*/ Geschäftsraum*

Liegenschaft, Strasse, Nr., Stockwerk:
.....

Gestützt auf Artikel 269 und folgende des Obligationenrechts gebe(n) ich*/wir* Ihnen folgende Mietzinserhöhung* oder/ und* andere Forderungen* bekannt:

A. Für den Mietzins:

1. Bisher: Mietzins (ohne Nebenkosten) Fr. pro Monat*/ Jahr*

Nebenkosten Fr. pro Monat*/ Jahr*

2. Neu: Mietzins (ohne Nebenkosten) Fr. pro Monat*/ Jahr*

Nebenkosten Fr. pro Monat*/ Jahr*

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens:

4. Begründung der Erhöhung:
.....
.....

5. Rechtfertigt sich die Mietzinserhöhung teilweise oder ganz durch wertvermehrnde Verbesserungen, kreuzt der Vermieter, welcher Förderbeiträge erhalten hat, das nachfolgende Feld an

B. Für andere Forderungen:

1. Bezeichnung:
.....

2. Zeitpunkt des Inkrafttretens:

3. Begründung:
.....
.....
.....

*Nichtzutreffendes streichen

Diese Mietzinserhöhung bzw. Forderung kann innert dreissig Tagen seit Empfang der vorliegenden Mitteilung bei der nachfolgenden Schlichtungskommission als missbräuchlich angefochten werden; andernfalls gilt sie als angenommen.

Ort und Datum:

Adresse: Kantonale Schlichtungskommission
für Mietverhältnisse
Dienststelle für Industrie, Handel
und Arbeit
Postfach 478
1951 SITTEN

Unterschrift:

AUSZUG AUS DEM OBLIGATIONENRECHT
(15. Dezember 1989)

A. Missbräuchliche Mietzinse I. Regel	Artikel 269 Mietzinse sind missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.	I. Herabsetzungsbegehren 1. Anfangsmietzins	behörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn: a) er sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage oder wegen der Verhältnisse auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume zum Vertragsabschluss gezwungen sah; oder b) der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat.
II. Ausnahmen	Artikel 269a Mietzinse sind in der Regel nicht missbräuchlich, wenn sie insbesondere: a) im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse liegen; b) durch Kostensteigerungen oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind; c) bei neueren Bauten im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite liegen; d) lediglich dem Ausgleich einer Mietzinsverbilligung dienen, die zuvor durch Umlagerung marktüblicher Finanzierungskosten gewahrt wurde, und in einem dem Mieter im voraus bekanntgegebenen Zahlungsplan festgelegt sind; e) lediglich die Teuerung auf dem risikotragenden Kapital ausgleichen; f) das Ausmass nicht überschreiten, das Vermieter- und Mieterverbände oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in ihren Rahmenverträgen empfehlen.	2. Während der Mietdauer	² Im Falle von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären.
B. Indexierte Mietzinse	Artikel 269b Die Vereinbarung, dass der Mietzins einem Index folgt, ist nur gültig, wenn der Mietvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen und als Index der Landesindex der Konsumentenpreise vorgesehen wird.	II. Anfechtung von Mietzins-erhöhungen und andern einseitigen Vertragsänderungen	Artikel 270a ¹ Der Mieter kann den Mietzins als missbräuchlich anfechten und die Herabsetzung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin verlangen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Vermieter wegen einer wesentlichen Änderung der Berechnungsgrundlagen, vor allem wegen einer Kostensenkung, einen nach den Artikeln 269 und 269a übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt. ² Der Mieter muss das Herabsetzungsbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; dieser muss innert 30 Tagen Stellung nehmen. Entspricht der Vermieter dem Begehren nicht oder nur teilweise oder antwortet er nicht fristgemäss, so kann der Mieter innert 30 Tagen die Schlichtungsbehörde anrufen. ³ Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn der Mieter gleichzeitig mit der Anfechtung einer Mietzins-erhöhung ein Herabsetzungsbegehren stellt.
C. Gestaffelte Mietzinse	Artikel 269c Die Vereinbarung, dass sich der Mietzins periodisch um einen bestimmten Betrag erhöht, ist nur gültig, wenn: a) der Mietvertrag für mindestens drei Jahre abgeschlossen wird; b) der Mietzins höchstens einmal jährlich erhöht wird; und c) der Betrag der Erhöhung in Franken festgelegt wird.	II. Anfechtung gestaffelter Mietzinse	Artikel 270b ¹ Der Mieter kann eine Mietzins-erhöhung innert 30 Tagen, nachdem sie ihm mitgeteilt worden ist, bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten. ² Absatz 1 gilt auch, wenn der Vermieter sonstwie den Mietvertrag einseitig zu Lasten des Mieters ändert, namentlich seine bisherigen Leistungen vermindert oder neue Nebenkosten einführt.
D. Mietzins-erhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter	Artikel 269d ¹ Der Vermieter kann den Mietzins jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Mietzins-erhöhung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitteilen und begründen. ² Die Mietzins-erhöhung ist nichtig, wenn der Vermieter: a) sie nicht mit dem vorgeschriebenen Formular mitteilt; b) sie nicht begründet; c) mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht. ³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vermieter beabsichtigt, sonstwie den Mietvertrag einseitig zu Lasten des Mieters zu ändern, namentlich seine bisherigen Leistungen zu vermindern oder neue Nebenkosten einzuführen.	III. Anfechtung gestaffelter Mietzinse	Artikel 270c Unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzins kann eine Partei vor der Schlichtungsbehörde nur geltend machen, dass die von der andern Partei verlangte Erhöhung oder Herabsetzung des Mietzins durch keine entsprechende Änderung des Indexes gerechtfertigt sei.
E. Anfechtung des Mietzinses	Artikel 270 ¹ Der Mieter kann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungs-	F. Weitergeltung des Mietvertrages während des Anfechtungsverfahrens	Artikel 270d Unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzins kann der Mieter gestaffelte Mietzinse nicht anfechten. Artikel 270e Der bestehende Mietvertrag gilt unverändert weiter: a) während des Schlichtungsverfahrens, wenn zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, und b) während des Gerichtsverfahrens, unter Vorbehalt vorsorglicher Massnahmen des Richters.